

HAUSHALT - Hobbywerkstätteneinrichtung - DH1710.20

Die Einrichtung der Hobbywerkstätte samt Zubehör und Vorräten gilt in Nebenräumen oder in Nebengebäuden am Versicherungsort bis zu der auf der Polizza angeführten Versicherungssumme zum Neuwert mitversichert.

In Erweiterung der Deckung für indirekte Blitzschäden gemäß den vereinbarten und dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Bedingungen für die Haushaltsversicherung (ABHD) erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf elektrische Anlagen und Maschinen der Hobbywerkstätte bis zu der vereinbarten und auf der Polizza angeführten Versicherungssumme für die Hobbywerkstätteneinrichtung.

Im Schadensfall erfolgt die Entschädigung für die Hobbywerkstätteneinrichtung entsprechend Artikel 8 Punkt 1.1. ABHD, wenn diese ständig gewartet und genutzt wird.